



NEUSTADT
AM RÜBENBERGE

Fachdienst: 61

Fachdienstleitung: Frau Kull

Neustadt a. Rbge., 24. September 2018

Sitzung des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. am 23.08.2018

► **TOP 22 a) Anfragen**

Herr Kass erkundigt sich nach dem weiteren Verfahren bezüglich Windpark Esperke. Werde man ggf. nach Ersatzflächen suchen?

Stellungnahme:

Windenergieanlagen zählen nach der gesetzlichen Regelung zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Um angesichts der Privilegierung eine ungeordnete Zersiedlung des Plangebiets und technische Überformung der Landschaft durch Windenergieanlagen zu verhindern, hat die Stadt Neustadt a. Rbge. von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, in einem sachlichen Teilflächennutzungsplan sogenannte Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung als Sonderbauflächen darzustellen. Dieser Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist am 01.04.2017 rechtswirksam geworden.

Insgesamt stellt der sachliche Teilflächennutzungsplan 10 Sonderbauflächen für Windenergienutzung dar. Eine Sonderbaufläche davon befindet sich in der Gemarkung Esperke.

Auf der Sonderbaufläche in der Gemarkung Esperke sollten ursprünglich fünf Windenergieanlagen realisiert werden. Die Genehmigung für die damals vorgesehenen Windenergieanlagen vom Typ Siemens SWT 3.0-113 mit einer Nennleistung von je 3.000 kW und einer Gesamtbauhöhe von 199 m wurde erteilt. Wegen des in ca. 700 m vom westlichen Rand der Sonderbaufläche entfernten Horstes eines streng geschützten Rotmilans wurden tageszeitliche Abschaltungen festgelegt. Darüber hinaus waren zum Schutz von Fledermäusen nächtliche Abschaltzeiten für die Anlagen im Sommer Bestandteil der Genehmigung.





Aufgrund dieser Regelungen hat der Genehmigungsinhaber den Verzicht auf die Erlaubnis zur Errichtung und den Betrieb der fünf Windenergieanlagen erklärt.

Mit der Darstellung der Sonderbauflächen soll die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erreicht werden. Demnach stehen der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der definierten Flächenbereiche in der Regel öffentliche Belange entgegen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Das bedeutet, dass die Flächen des Plangebiets im Außenbereich, die nicht als Sonderbauflächen ausgewiesen werden, in der Regel von Windenergieanlagen freigehalten werden können. Das wesentliche Ziel besteht also darin, große Bereiche des Stadtgebietes von Windkraftanlagen freizuhalten. Dies wird durch die vorliegende Planung mit der Ausweisung der Sonderbauflächen erreicht. Die nun vorliegende Konzentrationsflächenkulisse mit den Sonderbauflächen S 1 bis S 10 mit einer Größe von insgesamt ca. 869,9 ha verschafft der Windenergienutzung substanziell ausreichend Raum, wie es von der Rechtsprechung gefordert wird. Dabei war zu berücksichtigen, dass der neue niedersächsische Windenergieerlass vom 24.02.2016 eine gegenüber der Entwurfsfassung leicht geänderte Zielvorgabe (nun 7,35 %; vorher 7,1 %) enthält. Von den Potenzialflächen (nach der Definition des Windenergieerlasses) werden 7,7 % als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausgewiesen. Damit wird die Zielvorgabe des Windenergieerlasses von 7,35 % erreicht bzw. sogar überschritten.

Die Darstellung von Ersatzflächen hält die Stadt vor diesem Hintergrund für derzeit nicht notwendig. Zudem ist eine Nutzung der Fläche in der Gemarkung Esperke nicht ausgeschlossen, wie die erteilte Genehmigung gezeigt hat. Die Erarbeitung und „Integration“ von Ersatzflächen für die Windenergienutzung hätte zudem Auswirkungen auf das gesamträumliche Planungskonzept und damit gravierende planungsrechtliche Konsequenzen.

Im Auftrag

Nülle

